

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Massnahmen gegen die kommerzielle Zweckentfremdung des Bundesplatzes

Gemäss Nutzungskonzept des Gemeinderates steht der Bundesplatz für Nutzungen, die einen wirtschaftlichen Gewinn anstreben (kommerzielle Veranstaltungen, Werbeaktionen und dergleichen) oder für die Eintritt verlangt wird, nicht zur Verfügung. Die Bewilligung für Veranstaltungen darf normalerweise höchstens für 48 Stunden, für internationale Anlässe für 60 Stunden, inklusive Auf- und Abbau der Installationen, erteilt werden.

Diese Regeln werden in letzter Zeit immer weniger eingehalten mit den Folgen, dass grundrechtsrelevante Veranstaltungen wie politische Kundgebungen wegen anderweitiger Nutzung des Bundesplatzes verunmöglicht werden und dass der traditionelle Wochenmarkt immer häufiger räumlich eingeschränkt wird.

- So finden jährlich die von einem Grossverteiler gesponserten Beachvolleyball-Meisterschaften statt, wo das Bundeshaus jeweils mit aufdringlicher Werbung und Verkaufsständen umsäumt wird und so viel Platz eingenommen wird, dass sich Parlamentsmitglieder schon über Zugangsbehinderungen zum Bundeshaus beklagt haben.
- Während 20 Tagen durfte die Burgergemeinde kürzlich einen Riesen-Panoramakubus für ihre Präsentation „Äs isch eso“ aufstellen, obwohl diese an sich interessante Veranstaltung auch in einem burgereigenen Lokal, z.B. im Kulturcasino, durchgeführt hätte werden können. Nach Beendigung dieser Veranstaltung wurde der Kubus nicht etwa schnellstmöglich weggeräumt, sondern dient im Moment als „House of Swiss Skills“. Wegen des Kubus müssen die Marktstände zusammenrücken.
- Vom 17. Oktober bis 30. November dieses Jahres soll, wie bereits letztes Jahr, im Rahmen von Spektakels „Rendez-vous Bundesplatz“ ein grosses „Bistro Sagenhaft“ eines Hauptsponsors des Spektakels aufgestellt werden, obwohl die Beizendichte in der unmittelbaren Umgebung gross ist.
- Bald darauf, ab Weihnachten bis Mitte Februar öffnet die Kunsteisbahn, ebenfalls mit grossem Restaurant-Provisorium auf dem Platz. Zu dieser Jahreszeit wird der Wochenmarkt wenigstens nicht behindert.

In Anbetracht der Bedeutung des Bundesplatzes als öffentlicher Raum der Stadt Bern und als politischer Treffpunkt für die ganze Schweiz wird der Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat ein Reglement über die Nutzung des Bundesplatzes zu unterbreiten. In diesem sei, neben dem traditionellen Wochenmarkt, den grundrechtsrelevanten Veranstaltungen Priorität einzuräumen, dies auch während der Sessionen der eidgenössischen Räte. Überdies sei die Meinungsäusserungsfreiheit auch am Rande von Staatsanlässen zu gewährleisten, wie dies in anderen demokratischen Staaten selbstverständlich ist.

Bern, 18. September 2014

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Rolf Zbinden, Christa Ammann

Antwort des Gemeinderats

Der Bundesplatz ist, wie von der Motionärin und den Motionären richtigerweise hervorgebracht, ein Platz, dem grosse Bedeutung als öffentlicher Raum sowie als politischer Treffpunkt zukommt. Der Bundesplatz ist jedoch auch ein Platz der Stadt Bern, dessen Nutzung der bernischen Bevölkerung ebenso zustehen soll. Mit dem heute existierenden Nutzungskonzept verfügt die Bewilligungsbe-

hörde nach Ansicht des Gemeinderats über ein Instrument, das die genannten diversen Nutzungsinteressen in einer bewährten Art und Weise gleich berücksichtigt.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Motionärin und der Motionäre nicht, dass grundrechtsrelevante Veranstaltungen wie politische Kundgebungen wegen anderweitiger Nutzung des Bundesplatzes verunmöglicht werden. Dass eine restriktive Bewilligungspolitik bezüglich Veranstaltungen betrieben wird, zeigt sich auch am Verhältnis zwischen bewilligten Veranstaltungen und Kundgebungen auf dem Bundesplatz im Jahre 2014. Während die Anzahl Veranstaltungen auf dem betreffenden Platz im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückging, steigerte sich die Anzahl der bewilligten politischen Kundgebungen im Vergleich zum Vorjahr um gut die Hälfte.

Eine Zweckentfremdung des Bundesplatzes aufgrund kommerzieller Veranstaltungen kann der Gemeinderat ebenso wenig erkennen. Eine Veranstaltung ist gemäss dem Nutzungskonzept Bundesplatz dann kommerziell, wenn sich die Absicht der Veranstalterinnen und Veranstalter bloss auf die Gewinnerzielung beschränkt. Das Vorliegen eines Sponsorings, also das Bestehen einer externen Geldgeberin oder eines externen Geldgebers zur Durchführung einer Veranstaltung, begründet allein noch keine kommerzielle Ausrichtung eines Events. Kostendeckende Sponsorings sind heutzutage viel mehr Voraussetzung dafür, dass überhaupt Veranstaltungen durchgeführt werden können, die einem breiten Publikum zugänglich sind. Ein nicht-kommerzieller Anlass liegt immer auch dann vor, wenn die Besuchenden kostenlos daran teilnehmen können. Eine Veranstaltung mit Eintritt käme daher nicht in Frage. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht hat es bis anhin auch nie gegeben.

Der Gemeinderat anerkennt hingegen die Relevanz des Anliegens der Motionärin und der Motionäre. Er ist daher bereit, die Einführung eines Reglements respektive einer Verordnung betreffend die Nutzung des Bundesplatzes zu prüfen und der Frage nachzugehen, inwiefern eine solche spezifische Rechtsgrundlage einen Zusatznutzen zu den bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen generieren würde.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 18. März 2015

Der Gemeinderat